

Auf einen Blick

## Graue-Flecken Förderung / Gigabit-Richtlinie

### Ausgangslage

Mit der neuen Förderrichtlinie soll der flächendeckende Ausbau gigabitfähiger digitaler Infrastrukturen erreicht werden. Es soll der Anschluss von Haushalten förderfähig sein, sofern diese nicht mit 100 Mbit/s im Download versorgbar sind und sofern nicht ein entsprechend leistungsfähiges Netz in den nächsten 3 Jahren gebaut wird. Für sozioökonomische Schwerpunkte sowie KMU und landwirtschaftliche Betriebe soll diese Aufgreifschwelle nicht gelten. Diese sollen förderfähig sein, sofern sie nicht gigabitfähig erschlossen sind und in einem entsprechenden Fördergebiet liegen. Gebiete, die mit HFC- oder FTTB/H-Netzen versorgt sind, sollen nicht förderfähig sein. Ausgenommen davon sollen Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten sein, die über weniger als 500 Mbit/s im Download verfügen. Die Geltungsdauer der Richtlinie soll bis Ende 2022 befristet sein.

### Bitkom-Bewertung

**Klarer Fokus notwendig:** Die zukünftige Förderkulisse ist im Grundsatz begrüßenswert, lässt aber die engen Voraussetzungen der durch die EU-Kommission genehmigten Rahmenregelung vermissen. Ebenso fehlt eine klare Steuerungslogik für die Ausbaupriorisierung, die vor dem Hintergrund begrenzter Baukapazitäten zwingend geboten ist. **Unser Ziel ist** den Gigabitausbau vorrangig mit privatwirtschaftlichen Investitionen zu stemmen. Ergänzend ist eine verlässliche Förderkulisse erforderlich, die diese Investitionen nicht verdrängt, sondern Vorhersehbarkeit für die nächsten Jahre schafft und somit zum Aufbau weiterer Baukapazitäten führt.

### Das Wichtigste

Um eine effiziente und verlässliche Förderkulisse zu gestalten, sollte die Gigabit-Förderrichtlinie insbesondere in folgenden Aspekten angepasst werden:

- **Private Investitionen nicht verdrängen**  
Privatwirtschaftliche Investitionen dürfen nicht verdrängt oder gar entwertet werden. Die Gigabit-Richtlinie muss die Vorgaben der von der EU-Kommission genehmigten „Gigabit-Rahmenregelung“ einhalten und darf keine Fördertatbestände schaffen, die über diese hinausgehen.
- **Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit schaffen**  
Nicht nachvollziehbar ist die kurze Geltungsdauer der Gigabit-Richtlinie bis Ende 2022. Nur mit einem verlässlichen und vorhersehbaren Rahmen für einen ausreichenden Zeitraum lassen sich Priorisierungseffekte und neue Ausbaupkapazitäten schaffen.
- **Priorisierung durch intelligenten Steuerungsmechanismus vorsehen**  
Für die notwendige Balance von eigenwirtschaftlichem Ausbau und öffentlicher Förderung und um negative Effekte einer Überförderung abzumildern ist eine intelligente Steuerungslogik erforderlich. Zentrale Bausteine müssen eine jährliche Begrenzung der Fördersumme, eine effektive Priorisierung und eine zeitliche Streckung durch Beginn der zweiten Förderstufe im Jahr 2025 sein.

### Bitkom-Zahl

## 56 Prozent

der Haushalte verfügen bereits über einen **gigabitfähigen Anschluss** (lt. einer Erhebung des Bundes | [www.breitbandatlas.de](http://www.breitbandatlas.de))

# Stellungnahme

## Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“

10. März 2021

Seite 1

### Inhalt

<b>I.</b>	<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Stellungnahme zu zentralen Punkten.....</b>	<b>4</b>
1.	Jährliche Begrenzung der Fördersumme.....	4
2.	Priorisierung der Fördergebiete .....	4
3.	Zeitliche Streckung des Programms durch Verschiebung der zweiten Förderstufe in das Jahr 2025 .....	5
<b>III.</b>	<b>Stellungnahme zu einzelnen Ziffern der Gigabitrichtlinie .....</b>	<b>6</b>
1.	Ziffer 1 – Förderziel und Zwecksetzung .....	6
2.	Ziffer 3 – Gegenstand der Förderung .....	11
3.	Ziffer 5 – Besondere Zuwendungsvoraussetzungen.....	11

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Nick Kriegeskotte**  
**Leiter Infrastruktur & Regulierung**  
T +49 30 27576-224  
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

### I. Vorbemerkung

Bitkom bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der neuen Richtlinie für das Graue-Flecken-Programm. Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass aufgrund des Timings (bereits abgeschlossene Abstimmung zwischen den Ressorts, mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden) der Branche kaum noch Mitgestaltungsspielraum mit Blick auf zentrale Parameter des Programms eingeräumt wird. Dies ist angesichts der Tatsache, dass das Programm ohne möglichst umfassende Unterstützung durch die TK-Branche nicht erfolgreich sein kann, nicht nachvollziehbar. Wir regen daher unbedingt an, dass **die Ausgestaltung der Stufe 2 des Programms bereits jetzt konkret in der Förderrichtlinie geregelt wird und deren Geltungsdauer nicht schon mit Ablauf des Jahres 2022 enden soll**. In dem jetzt vorliegenden Entwurf ergeben sich aus Sicht des Bitkom zudem einige **dringende Klarstellungsbedarfe**, insbesondere vor dem Hintergrund der EU-Genehmigung, und mit Blick auf die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit. Diese Klarstellungen sollten in der Richtlinie selbst vorgenommen werden.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 2|15

Der Ausbau von Glasfasernetzen in Deutschland als zentralem Baustein für die digitale Infrastruktur der Zukunft erfordert **erhebliche Investitionen**. Diese Investitionen werden in erster Linie durch den dynamischen **eigenwirtschaftlichen Ausbau** der Netzbetreiber in Deutschland getragen. Der Vorrang privatwirtschaftlicher Investitionen vor staatlicher Förderung und vor der Übernahme von Aufgaben durch den Staat bleibt in diesem Zusammenhang daher von besonderer Bedeutung<sup>1</sup> und dient nicht zuletzt auch dem Grundsatz des sparsamen Einsatzes von Steuermitteln.

Dort wo sich diese privaten Investitionen aber nicht rentieren können – also in ländlichen und unwirtschaftlichen Gebieten – bedarf es **gezielter Unterstützung der privaten Investitionstätigkeit durch öffentliche Fördermittel**, um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe einer flächendeckenden Breitbandversorgung zu meistern. **Förderprogramme sind jedoch nur dort sinnvoll, wo diese Mittel auch tatsächlich benötigt werden.**

Das Ziel, leistungsfähige Breitbandnetze für alle Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und wichtigen öffentlichen Einrichtungen verfügbar zu machen, kann nur erreicht werden, wenn die zur Verfügung gestellten **Mittel effizient eingesetzt** werden. Daher darf insbesondere die Förderung „grauer Flecken“ nicht zu Lasten noch stärker unterversorgter Gebiete („weiße Flecken“) gehen, da ansonsten das Ziel flächendeckender Gigabitnetze insgesamt gefährdet würde. Daher ist der Monopolkommission Recht zu geben, die in ihrem jüngsten Policy Paper festhält:

„(...) Hinzu kommt, dass die Tiefbaukapazitäten im Markt limitiert sind und eine hohe Zahl staatlich geförderter Projekte diese Kapazitäten weiter verknappt, so dass die Preise für Tiefbaumaßnahmen steigen und die Rentabilität der eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekte zusätzlich reduziert wird. **Damit keine Konkurrenz zwischen Staat und Markt beim Netzausbau entsteht, die zu einer Verdrängung privatwirtschaftlicher Investitionen führen würde, ist aus Sicht der Monopolkommission zu empfehlen, dass staatliche Fördermittel zunächst nur in den Gebieten eingesetzt werden, in denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau zu erwarten ist.**“<sup>2</sup>

**Förderprogramme sollten daher grundsätzlich vor allem auf die besonders unterversorgten Gebiete fokussiert sein, insbesondere um zu verhindern, dass einzelne Regionen und Bevölkerungsgruppen von der digitalen Transformation abgehängt werden („Digital Divide“).**

Während die vorgesehene Anhebung der Aufgreifschwelle für Privathaushalte auf 100 Mbit/s im Download einen politisch und ökonomisch sinnvollen Ansatz darstellt, wäre der geplante Wegfall dieser Aufgreifschwelle schon ab 2023 vielmehr kontraproduktiv. Hierdurch würde der Ausbau nicht weiter beschleunigt, sondern durch eine Fehlallokation von

<sup>1</sup> Monopolkommission, POLICY BRIEF, Ausgabe 7, Februar 2021, „Wettbewerbsfördernde Umsetzung des Unionsrechts im TKG sicherstellen!“.

<sup>2</sup> Monopolkommission, a.a.O.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 3|15

Ausbauressourcen auf geförderten Ausbau (dort wo er nicht absolut notwendig ist) letztlich verlangsamt. Die damit einhergehende Erweiterung der Förderfähigkeit auf etwa 30 Prozent der Haushalte in Deutschland – faktisch alle Haushalte außerhalb der Kabel- bzw. Glasfaserverbreitungsgebiete<sup>3</sup> und nach Berechnungen insgesamt rund 14 Millionen Haushalte und Unternehmensstandorte – würde die Nachfrage der Fördermittel durch Kommunen und Landkreise derart erhöhen, dass es zwangsläufig zu negativen Effekten für den eigeninvestiven Ausbau – und damit auch für die Förderziele – kommen würde.

Eine übermäßige Förderung wird die heute bereits bestehenden Engpässe bei den Genehmigungsbehörden weiter verschärfen. Zusätzlich entstünde durch übermäßige Förderung eine **weitere Verknappung der ohnehin begrenzten Tiefbau- und Planungskapazitäten**. Dies führt zu steigenden Kosten für den Glasfaser-Ausbau. Der durch die Förderung erzielte Effekt würde durch diese Preissteigerungen gedämpft und erheblich weniger zusätzlichen Ausbau über den privatwirtschaftlichen Ausbau hinaus generieren. Diese Einschätzung teilt auch die Monopolkommission, die in einem (bisher unveröffentlichten) Gutachten vor Fehlansätzen, Marktverzerrungen und unnötigen Kosten warnt und deren Vorsitzender Jürgen Kühling der Ansicht ist, dass eine zu weitgehende Erfassung von Haushalten als förderfähig den Ausbau nicht „*nicht schneller, aber teurer*“ mache und zudem warnt: „*Eine überbordende Förderpolitik würde Tiefbaupreise in die Höhe treiben und private Investitionen verdrängen*“.<sup>4</sup>

Zudem kann es zu einer signifikanten Verdrängung von Eigenausbauaktivitäten der Netzbetreiber kommen, wenn Gebiete, die in den kommenden Jahren rentabel eigenwirtschaftlich ausbaubar sind, verfrüht förderfähig werden und daher mit Fördermitteln ausgebaut werden, bevor der Markt Gelegenheit hat, die Planungs-, Bau- und finanziellen Ressourcen für den Ausbau zu stellen.

Der Glasfaserausbau kann daher nur durch die **richtige Balance der Maßnahmen** gelingen; dies gilt umso mehr auch für die geplante Graue-Flecken-Richtlinie. Damit das Zusammenspiel aus **vorrangig eigenwirtschaftlichem Ausbau und ergänzender öffentlicher Förderung** gelingt, bedarf es daher **Augenmaß und Zielgenauigkeit**.

Vor diesem Hintergrund nimmt Bitkom zum Entwurf der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 24. Februar 2021 und den notwendigen Stellschrauben für die Verwirklichung des Ziels flächendeckender Gigabitnetze wie folgt Stellung:

<sup>3</sup> Monopolkommission, a.a.O.

<sup>4</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.02.2021, „Viele Milliarden, wenig Internet“, abrufbar unter: <https://zeitung.faz.net/faz/wirtschaft/2021-02-23/269e1bec1733aea89b0628261d0ff1a5/?GEPc=s5>.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 4|15

## II. Stellungnahme zu zentralen Punkten

Wie schon eingangs betont ist eine **intelligente Steuerungslogik** unverzichtbar, um die notwendige Balance von eigenwirtschaftlichem Ausbau und öffentlicher Förderung herzustellen und negative Effekte einer Überförderung abzumildern.

Die **zentralen Bausteine** einer solchen intelligenten Steuerungslogik sind:

- eine **jährliche Begrenzung** der Fördersumme (II. 1.),
- eine effektive **Priorisierung** (II. 2.) und
- eine **zeitliche Streckung** durch Beginn der zweiten Förderstufe im Jahr 2025 (II. 3.).

### 1. Jährliche Begrenzung der Fördersumme

Eine zu hohe Anzahl paralleler Förderprojekte – insbesondere auch im Hinblick auf die parallele Umsetzung von Projekten aus dem bereits laufenden Breitbandförderprogramm – birgt die Gefahr, den Eigenausbau zu verdrängen und die Tiefbauressourcen weiter zu verknappen. Um dies zu vermeiden, ist vor allem eine **Begrenzung des jährlichen Fördervolumens erforderlich**.

Hierbei sollte ein **Betrag von 1 Milliarde Euro Bundesmittel pro Jahr** für den Markt verkraftbar sein, aber – jedenfalls zu Beginn – auf keinen Fall überschritten werden. Dadurch würde es den beteiligten Akteuren (Kommunen, Telekommunikations- und Tiefbauunternehmen) ermöglicht, ihre Ressourcen gleichmäßig und planbar einzusetzen. Eine solche zeitliche Verteilung der Fördermittel entspricht deshalb auch dem Sinn und Zweck der öffentlichen Förderung, den eigenwirtschaftlichen Ausbau zu ergänzen und nicht zu verdrängen oder gar zu substituieren.

Die nötige Flexibilität für eine Reaktion auf die weitere Entwicklung im Markt, insbesondere im Hinblick auf die verfügbaren Ressourcen im Tiefbau und Kapazitäten in Telekommunikationsunternehmen sowie möglicherweise ausbleibende Preissteigerungen, könnte durch eine **regelmäßige Überprüfung oder eine Öffnungsklausel für eine spätere Erhöhung** des jährlichen Fördervolumens geschaffen werden.

### 2. Priorisierung der Fördergebiete

Neben der Dosierung der Mittel durch eine jährliche Begrenzung der Fördergelder ist für einen effizienten Einsatz zudem ein **Priorisierungsmechanismus erforderlich**, um eine **tatsächliche Angleichung der Lebensverhältnisse** im Bundesgebiet herzustellen. Nur durch

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 5|15

eine wirksame Unterscheidung der Gebiete bzw. Projekte nach dem Grad der Unterversorgung kann auch tatsächlich der notwendige Ausbau der am schlechtesten versorgten Regionen erreicht werden.

Hierzu könnte jeweils ein **Ranking** anhand der Kriterien der absoluten Anzahl der unterversorgten Haushalte und Unternehmensstandorte und dem relativen Anteil (prozentual im jeweiligen Gebiet) der Unterversorgung (< 100 Mbit/s) auf Basis der Gemeinden bzw. Landkreise erstellt werden. Anhand dieser beiden Rankings würden dann zunächst die Haushalte in den Gebieten mit dem höchsten **Grad der Unterversorgung** (relativ bzw. absolut) Zugang zu den Fördermitteln erhalten, bis das Jahresvolumen (wie oben beschrieben, 1) ausgeschöpft ist. So können die Gebiete mit dem dringlichsten Bedarf wirksam vorrangig gefördert werden, ohne dass durch das Gesamtvolumen der Förderungen negative Effekte für den eigenwirtschaftlichen Ausbau entstehen, die die Förderziele insgesamt beeinträchtigen. Weitere Gemeinden und Projekte würden bei Erschöpfung der jährlichen Fördersumme im nachfolgenden Jahr entsprechend dem Grad der relativen/absoluten Unterversorgung berücksichtigt.

Die Versorgung derjenigen rund 6 Millionen Haushalte, denen noch keine Bandbreiten >100 Mbit/s zur Verfügung stehen, sollte zunächst den Mittelpunkt der Förderaktivitäten darstellen. In schon ganz überwiegend mit gigabitfähigen FTTB/H oder HFC-Netzen versorgten Gebieten ist dagegen keine oder nur nachrangige Förderung notwendig, da einzelne Versorgungslücken in der Regel perspektivisch eigenwirtschaftlich geschlossen werden können.

### 3. Zeitliche Streckung des Programms durch Verschiebung der zweiten Förderstufe in das Jahr 2025

Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, den ausweislich der Präambel vorgesehenen Beginn der zweiten Stufe der Förderung durch die Anhebung der Aufgreifschwelle von < 100 Mbit/s **um mindestens zwei Jahre auf den 1. Januar 2025 zu verschieben**. Dieses Erfordernis ergibt sich u. a. bereits daraus, dass der gegenüber der ursprünglichen Planung tatsächlich spätere Start der 1. Stufe ohne Verschiebung des Starts der 2. Stufe de facto zu einem kürzeren Förderzeitraum für die 1. Stufe führen würde (bei Start Q2/21 rd. 18-21 Monate, statt ursprünglich geplanter 24 Monate). Angesichts begrenzter Ressourcen und einem kürzeren Zeitraum würden somit ohne Verschiebung des Starts der 2. Stufe schlussendlich weniger Haushalte in der ersten Stufe der Förderung zugeführt und durch den Markt bedient werden können. Nur durch eine Verschiebung des Starts der 2. Stufe kann eine sinnvolle Verteilung der Förderprojekte erreicht werden. Passiert dies nicht, werden Gebietskörperschaften auf den Start der 2. Stufe warten.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 6|15

Durch eine Verschiebung des Starts der 2. Stufe kann eine Vergrößerung der **Digital Divide** verhindert und stattdessen sichergestellt werden, dass auch tatsächlich zuerst die besonders schlecht versorgten Haushalte mit Unterstützung von Fördermitteln versorgt werden und keine Verdrängung des eigeninvestiven Ausbaus durch Überförderung in wirtschaftlich ausbaubaren Gebieten stattfindet. Die Zeit bis zum Beginn der zweiten Stufe der Förderung kann dann genutzt werden, um zu analysieren, für welche Gebiete ausreichend eigenwirtschaftliches Ausbaupotenzial besteht. Dabei sollte zunächst eine wissenschaftliche Untersuchung angestoßen werden, um Kriterien zur Identifizierung von Gebieten bzw. Haushalten zu ermitteln, für die in den nächsten Jahren ein eigenwirtschaftliches Ausbaupotenzial besteht, die aber mit der zweiten Stufe grundsätzlich förderfähig werden würden. Diese Bereiche sollten im Sinne des effizienten Einsatzes von öffentlichen Mitteln für einen Zeitraum von zwei weiteren Jahren von der Förderung ausgenommen werden. Nur wenn sich innerhalb dieses Zeitraums keine eigenwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten manifestieren, dürfte dann – wenn keine nach den oben (2) genannten Rankings vorrangigen Gebiete bzw. Haushalte mehr vorhanden sind – auch in diesen Gebieten ein Förderverfahren gestartet werden.

### III. Stellungnahme zu einzelnen Ziffern der Gigabitrichtlinie

#### 1. Ziffer 1 – Förderziel und Verwendungszweck

##### a) Ziff. 1.1 – Zweite Förderstufe

Bezüglich der ausweislich der Präambel vorgeschlagenen Erweiterung der Förderfähigkeit auf alle Gebiete, die über kein „*gigabitfähiges Netz*“ verfügen, ab dem 1. Januar 2023 verweisen wir zunächst auf die Notwendigkeit einer Verschiebung um 2 Jahre auf den 1. Januar 2025.

Um Planungs- und Investitionssicherheit für alle Beteiligten und insbesondere die ausbauenden Unternehmen (und künftigen Begünstigten des Förderprogramms) zu gewährleisten, ist es zudem erforderlich, dass **beide Förderstufen beihilfenrechtskonform ausgestaltet** werden und dazu keine Befristung der Gigabit-Richtlinie bis Ende 2022 erfolgt. Aus unserer Sicht bestehen insoweit substantielle Bedenken, weil die EU Kommission in ihrer **beihilfenrechtlichen Genehmigung** für Haushalte von einer **Aufgreifschwelle von weniger als 200 Mbit/s symmetrisch** in der zweiten Förderstufe ausgeht sowie davon, dass ausschließlich Gebiete gefördert werden, die unter die genannten Aufgreifschwelle fallen,<sup>5</sup> wozu auch

<sup>5</sup> Siehe Rn. 8 und Rn. 34 und 39 der Mitteilung der EU Kommission vom 13.11.2020: Staatliche Beihilfe SA.52732 (2020/N) – Deutschland Nationale Gigabitregelung Deutschland, COM(2020) 7859 („**Beihilfengenehmigung**“).

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 7|15

gehört, dass schwarze NGA-Gebiete mit zwei oder mehr NGA-Infrastrukturen keiner Förderung zugänglich sind. Es ist daher nicht klar, ob der Entwurf der Förderrichtlinie mit der Genehmigung der EU-Kommission überhaupt vereinbar ist, weil der Entwurf die Förderfähigkeit daran knüpft, dass kein „gigabitfähiges Netz“ zur Verfügung steht. Die Beihilfengenehmigung hält insofern sogar ausdrücklich fest, dass die Bundesregierung von dem Vorhaben, alle Gebiete, in denen noch keine „gigabitfähige“ Infrastruktur vorhanden ist, für förderfähig zu erklären, Abstand genommen hat.<sup>6</sup> Nach Ansicht des Bitkom muss die Förderrichtlinie daher (im Einklang mit der Rahmenregelung und der Beihilfengenehmigung) zur Aufschwelle von 200 Mbit/s symmetrisch zurückkehren, insoweit es sich um die zweite Förderstufe und den Ausbau von sozioökonomischen Schwerpunkten handelt. Die eindeutige Vereinbarkeit der Gigabitrichtlinie mit den vom europäischen Beihilfenrecht und der EU-Kommission i. R. d. Genehmigung gestellten Anforderungen ist von höchster Bedeutung, um die notwendige **Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmen sowie die Kommunen** und Landkreise als Zuwendungsempfänger zu gewährleisten.

Es wäre jedenfalls unzulässig, ausschließlich Gebiete mit DOCSIS-3.1-Kabelnetzen und FTTH/H-Netzen als nicht förderfähig einzustufen, denn dann wären de facto alle anderen Gebiete förderfähig. Das war der Europäischen Kommission indes explizit anders notifiziert worden:

*„Die Zielgebiete der Maßnahme umfassen **nicht alle grauen NGA-Gebiete, sondern nur diejenigen bzw. Teile von denjenigen, in denen die Geschwindigkeiten bisher unter den [...] genannten Schwellenwerten liegen. Durch die Ausgestaltung der Schwellenwerte soll eine wesentliche Verbesserung gewährleistet und gleichzeitig die Gefahr einer Verdrängung privater Investitionen begrenzt werden.**“<sup>7</sup>*

Aus Sicht des Bitkom ist nicht klar, wie diese beihilfenrechtlichen Erfordernisse – Gewährleistung einer wesentlichen Verbesserung und Begrenzung der Verdrängung privater Investitionen – trotz Aufgabe der notifizierten Schwellenwerte und Ausdehnung der Förderung auf alle grauen Gebiete gewahrt bleiben können. Ausbauaktivitäten sind insbesondere da zu erwarten, wo Gebiete ganz überwiegend schon mit Gigabit versorgt werden (z. B. bei Versorgungslücken in DOCSIS-3.1-Kabelnetzen).

Zur erforderlichen Rechts- und Planungssicherheit gehört es auch, dass die wesentlichen Rahmenbedingungen für die zweite Förderstufe bereits jetzt feststehen und in der Gigabit-Richtlinie niedergelegt werden. Die Ankündigung der Bundesregierung in der Präambel, die zweite Förderstufe werde „Gegenstand einer überarbeiteten Förderrichtlinie sein“ darf nicht bedeuten, dass die im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie (nach der Konsultation) und insbesondere mit der von der EU-Kommission genehmigten Gigabit-Rahmenrege-

---

<sup>6</sup> Beihilfengenehmigung, Rn. 28.

<sup>7</sup> Beihilfengenehmigung, Rn. 38.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 8|15

lung gefundenen Rahmenbedingungen erneut verändert werden. Der Markt ist darauf angewiesen, nun verlässlich den Netzausbau der kommenden 5–10 Jahre planen zu können. In diesem Kontext regen wir – erneut - an, dass die **Einbeziehung der TK-Branche** als maßgeblicher Erfolgsfaktor für das Programm bei der Erörterung dieser wichtigen Fragen erfolgt, **bevor hierzu eine Ressortabstimmung oder Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen** ist.

### b) Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 – Sozioökonomische Schwerpunkte

Im Übrigen muss in Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 der Anwendungsbereich für die Förderung des Ausbaus sozioökonomischer Schwerpunkte klargestellt und insoweit konsequent den von der EU-Kommission in ihrer beihilferechtlichen Genehmigung wiedergegebenen, in der Gigabit-Rahmenregelung niedergelegten Aufgreifvoraussetzungen Rechnung getragen werden.

Wir verstehen die Regelung in Ziff. 1.1 Abs. 2 so, dass sozioökonomische Schwerpunkte (auch bzw. nur dann) förderfähig sind, wenn sie in einem Fördergebiet im Sinne von Ziff. 1.1 Abs. 1 liegen, selbst aber ggf. bereits über Bandbreiten jenseits der Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s im Download verfügen. Auslöser für den geförderten Ausbau in einem Gebiet bleibt also ausschließlich die Unterversorgung der dortigen Haushalte; das Fördergebiet wird dann aber um die dort belegenen sozioökonomischen Schwerpunkte erweitert. Dies sollte dem Wortlaut der Regelung eindeutig entnommen werden können, um das Missverständnis zu vermeiden, die Förderfähigkeit sozioökonomischer Schwerpunkte könne die Förderfähigkeit bestimmter Gebiete nach sich ziehen.

Gleichermaßen muss in Ziff. 1.2 klargestellt werden, dass eine Versorgung mit mindestens 500 Mbit/s im Download grundsätzlich eine Förderung ausschließt und eine Förderung in schwarzen NGA-Gebieten mit zwei oder mehr NGA-Infrastrukturen auch nicht ausnahmsweise in Betracht kommt.

Bitkom begrüßt, dass die sozioökonomischen Schwerpunkte nunmehr klarer definiert werden. Eine weitere Einschränkung ist dennoch erforderlich: Nach der Definition der EU-Kommission, die in der Genehmigung der Rahmenregelung aufgegriffen wird, sollen mit sozioökonomischen Schwerpunkten solche Institutionen gefördert werden, „*von denen Impulse für sozioökonomische Entwicklungen ausgehen*“.<sup>8</sup> Auch weist die EU Kommission in der Gigabit-Mitteilung bezüglich Unternehmen gerade auf die Erforderlichkeit einer gewissen Massierung hin. Neben den aufgezählten öffentlichen Einrichtungen sind sozioökonomische Schwerpunkte **aus Sicht der EU Kommission mittlere Unternehmen sowie Gewerkeparks und -gebiete**, in denen sich kleinere Unternehmen angesiedelt haben.<sup>9</sup> Einzelne Unternehmen sind danach nicht erfasst. Insofern sollte daher eine konkrete Mindestschwelle

<sup>8</sup> Beihilfengenehmigung, Rn. 4.

<sup>9</sup> Gigabit-Mitteilung, S. 6.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 9|15

definiert und eingefügt werden, ab welcher Anzahl kleiner Unternehmen ein Schwerpunkt mit volkswirtschaftlicher Bedeutung in diesem Sinne vorliegt. Hierzu könnte bspw. vorrangig an die Einordnung als ausgewiesenes oder faktisches Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO angeknüpft werden. Die Anwendung der Richtlinie in der Praxis würde zudem erheblich erleichtert, wenn darüber hinaus zahlenmäßig bestimmt würde, wie viele kleine Unternehmen in einem bestimmten Gebiet die Mindestschwelle erfüllen.

Zudem bezieht sich die Kommission insofern lediglich auf „*stark digitalisierte Unternehmen*“, also auf solche, die „*in hohem Maße digitale Technologien wie elektronischen Informationsaustausch oder soziale Medien in ihre Abläufe integriert haben*“.<sup>10</sup> Dies entspricht auch den Erläuterungen in EG 24 des Kodex für elektronische Kommunikation.<sup>11</sup>

Zudem sollte die Regelung zur Förderfähigkeit sozioökonomischer Schwerpunkte wiederum klarstellen, dass diese nur förderfähig sind, wenn die dort verfügbare Infrastruktur lediglich einen Anschluss mit weniger als 200 Mbit/s symmetrisch ermöglicht. Dies sind – neben einem Förderausschluss in bereits mit 500 Mbit/s im Download versorgten sowie in schwarzen NGA-Gebieten – die **Bedingungen, die der Beihilfengenehmigung der EU-Kommission zugrunde lagen**.<sup>12</sup> Dem widerspricht es, wenn stattdessen die Förderfähigkeit daran geknüpft wird, dass kein „gigabitfähiges Netz“ zur Verfügung steht. Wie bereits erwähnt, ist die **eindeutige Vereinbarkeit der Gigabitrichtlinie mit der EU-Genehmigung** entscheidend, um die notwendige Rechts- und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Im Hinblick darauf, dass sozioökonomische Schwerpunkte in „grauen Flecken“ bereits i. R. d. ersten Förderstufe förderfähig werden sollen, ist es entscheidend, dass eindeutig bestimmt werden kann, welche Gebiete und konkret welche Adressen/Standorte hier erfasst sind. Vorzugswürdig wäre hierfür die Einrichtung einer entsprechenden Datenbank o. ä., die für alle Beteiligten nachvollziehbar und prozessual handhabbar ist. Dabei ist es essenziell, dass das Regel-Ausnahmeverhältnis erhalten bleibt. Wenn jedes Unternehmen bereits in der ersten Förderstufe von der Aufgreifschwelle ausgenommen würde, entspräche dies nicht mehr dem Verständnis der EU-Kommission von sozio-ökonomischen Schwerpunkten. Die jetzigen Vorgaben würden zu einer Zerfaserung der förderfähigen Gebiete führen und könnten im Ergebnis die tatsächlich neu geschaffene Abdeckung verringern, anstatt sie zu erhöhen.

Nr. 1.2 des Entwurfs führt zudem aus, dass Schulen, Krankenhäuser und Unternehmen in Gewerbegebieten förderfähig sein sollen, die über weniger als 500 Mbit/s im Download verfügen, wobei die Downloadverfügbarkeit **nutzerbezogen** festzustellen sei. Aus Sicht des Bitkom ist hier eine Anpassung dahingehend erforderlich, dass es um die Leistungsfähigkeit

<sup>10</sup> Beihilfengenehmigung, Rn. 4; Gigabit-Mitteilung, S. 6.

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2018/1972 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation.

<sup>12</sup> Siehe Beihilfengenehmigung, Rn. 7 und 106.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 10|15

des Gesamt-Gebäudeanschlusses geht, so wie es auch Ziff. 5.1 mit der homes-passed-Betrachtung vorsieht. **Mit einer nutzerbezogenen Betrachtung, für die es schon aus technischer Sicht keine nachvollziehbare Grundlage gibt und welche letztlich beliebig ist, würde hingegen eine willkürliche Anwendung der Aufgreifschwelle und ihr Unterlaufen in der Praxis drohen.** Für eine nutzerbezogene Aufgreifschwelendefinition gibt es zudem **keinerlei Basis in dem beihilferechtlich genehmigten Rahmen bzw. der Gigabit-Rahmenregelung als Rechtsgrundlage für die Förderrichtlinie.**

### c) Ziff. 1.4 – Widerspruchsmöglichkeit

Die Möglichkeit des Betreibers eines bereits geförderten NGA-Netzes, vor Ablauf des Zweckbindungszeitraums des geförderten NGA-Netzes der Inbetriebnahme eines nach der Graue-Flecken-Richtlinie geförderten Netzes im gleichen Gebiet spätestens im Markterkundungsverfahren zu widersprechen, muss **gleichermaßen für Betreiber eigenwirtschaftlich errichteter Netze** gelten. Eigenwirtschaftlich errichtete Netze sind wettbewerbsrechtlich noch schützenswerter als geförderte Netze, weil die jeweiligen Betreiber hier vollständig eigene Mittel aufwenden und damit ungeschützt unternehmerisches Risiko eingehen. Die sinnvolle Widerspruchsmöglichkeit für geförderte Netze muss mit Blick auf den Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus **erst recht** für marktwirtschaftlich errichtete Netze bestehen. Damit würde Deutschland auch seiner entsprechenden gegenüber der Europäischen Kommission abgegebenen Versprechen gerecht werden. Im Hinblick auf die Widerspruchslösung hatte Deutschland nämlich erklärt, frei finanzierte Vorhaben seien von der Regelung zwar nicht umfasst, weil diese schneller amortisieren würden, zugleich aber bestätigt,

*„dass die Gemeinden im Rahmen dieser Regelung aufgefordert sind, etwaige **Ansprüche privater Investoren auf Gewährung eines entsprechenden Aufschubs der Inbetriebnahme** des im Rahmen der Regelung neu zu errichtenden Netzes gebührend zu berücksichtigen, wenn die Investoren darlegen können, dass die obigen Annahmen in Bezug auf privat finanzierte Investitionsvorhaben zur Errichtung von NGA-Infrastruktur in einem konkreten Fall nicht zutreffen.“<sup>13</sup>*

Zudem sollte der Widerspruch bewirken, dass ein **Förderprojekt** in dem Gebiet **erst mit Ablauf der Zweckbindungsfrist** des NGA-Netzes **starten** darf. Anderenfalls würden (insbesondere Tiefbau-) Ressourcen unnötig in Gebieten gebunden, ohne dass das dort errichtete, geförderte FTTH-Netz auch unmittelbar nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden könnte. Volkswirtschaftlich sinnvoller ist, die begrenzten Ressourcen dort einzusetzen, wo sie unmittelbar nach Fertigstellung des Netzes auch zu einem Angebot von Gigabit- bzw. FTTH-Anschlüssen führen, anstatt **mit dem Fördergeld temporäre „Bauruinen“ zu errichten.**

<sup>13</sup> Beihilfengenehmigung, Fn. 7 und Rn. 152.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 11|15

### 2. Ziffer 3 – Gegenstand der Förderung

In Ziff. 3.1 sind die Regelungen in Abs. 3 und Abs. 4 klärungsbedürftig:

Die grundsätzlich sinnvolle Regelung in Ziff. 3.1, Abs. 3, wonach eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ausgeschlossen sein soll, könnte ggf. im Hinblick auf die Regelung nach den Ziffern 6.7 und 6.12 missverständlich sein. Hierzu sollte klargestellt werden, dass eine nachträgliche Erhöhung, die in Fällen unvorhergesehener technischer Planänderungen nach Antragsbewilligung (nach Ziff. 6.7) oder wenn ein anderes Unternehmen einen Ausbau anmeldet oder durchführt, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde (Ziff. 6.12), möglich ist, nicht durch die Regelung in Ziff. 3.1 Abs. 3 gesperrt ist.

Die Formulierung in Ziffer 3.1 und 3.2, dass die **privatwirtschaftliche Mitverlegung von Leerrohren** für privatwirtschaftliche Ausbaumaßnahmen im Rahmen des geförderten Ausbaus zulässig ist, sollte mit der Regelung in § 77i Abs. 2 u. 3 TKG abgestimmt werden.

### 3. Ziffer 5 – Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

#### a) Ziff. 5.1 – Klarstellung des Förderumfangs

In Fußnote 4 zur Ziff. 5.1 Abs. 2 Satz 1 ist die Rede davon, dass jeder Teilnehmer gegenüber dem TK-Unternehmen einen Anspruch auf Verlegung der geförderten Infrastruktur bis zur Gebäudeinnenwand geltend machen können soll. Abgesehen davon, dass diese Anspruchsrichtung im Fall von Betreibermodellen ohnehin fehlgehen würde, kann über die Förderrichtlinie kein Individualanspruch von Teilnehmern gegenüber TK-Unternehmen begründet werden. Die Fußnote ist daher zu streichen. Stattdessen könnte dem Absatz klarstellend hinzugefügt werden, dass die Förderung die Verlegung der geförderten Infrastruktur bis zur Gebäudeinnenwand umfasst.

Es sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass mit Blick auf die in Ziff. 5.1 verankerte Zielsetzung, konvergente Netze entstehen zu lassen, **ausschließlich die Herstellung von symmetrischen Gigabitanschlüssen für Endkunden an einem festen Standort** im Rahmen dieses Programms-förderfähig ist.

#### b) Ziff. 5.3 – Schwer erschließbare Einzellagen

Ziel der Breitbandförderung sollte eine **möglichst schnelle und möglichst effiziente Erschließung** bisher unterversorgter Gebiete mit schnellem Internet sein. Im Fokus muss dabei die

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 12|15

Erschließung zusammenhängender Gebiete stehen, innerhalb derer in absehbaren Zeiträumen und mit verhältnismäßigem Einsatz von Fördermitteln und privaten Investitionsmitteln ein Versorgungsfortschritt erzielt werden kann.

Als höchst widersprüchlich muss daher erscheinen, dass für die Erschließung der sog. schwer erschließbaren Einzellagen zwar einerseits die Bundesförderung gedeckelt sein soll und den Grundstückseigentümern ein Angebot für eine Erschließung gegen einen Baukostenzuschuss zu machen ist. Andererseits soll der Baukostenzuschuss wiederum durch Dritte, insbesondere Eigenleistungen der Gebietskörperschaft, übernommen (und damit von dieser gefördert) werden können. Und schließlich soll ausweislich von Fußnote 6 des Entwurfs eine Förderung auf Basis einer separaten Richtlinie für Grundstückseigentümer, die keinen Baukostenzuschuss leisten, geprüft werden. Insbesondere letzteres ist nicht nachvollziehbar, wenn ja gerade der Fördermitteleinsatz für die schwer erschließbaren Einzellagen begrenzt werden soll.

Das Ziel der Versorgung **schwer erschließbarer Einzellagen** würde am besten dadurch erreicht werden, dass diese **insgesamt aus dem Förderprogramm herausgenommen** werden. Eine Verpflichtung der ausbauenden Unternehmen, auch diese Randlagen (mit) zu erschließen, hemmt, verteuert und erschwert den geförderten Ausbau insgesamt – zu Lasten einer großen Anzahl von Haushalten, denen aktuell schnelle Internetverbindungen fehlen.

Aus Sicht des Bitkom können diese schwer erschließbaren Randlagen besser mit einem **speziellen, maßgeschneiderten Förderprogramm** unterstützt werden, sofern nicht ohnehin eigenwirtschaftlich mit Mobilfunk eine hinreichende Versorgung erreicht wird. Technologisch und wirtschaftlich sinnvoll sind dabei insbesondere die öffentlich angekündigten Pläne des Bundesverkehrsministeriums, mit einem technologieneutralen Voucherprogramm die breitbandige Anbindung mit Alternativtechnologien zu unterstützen. Solche Maßnahmen zur Stimulierung der Nachfrage werden auch von der Europäischen Kommission als weniger wettbewerbsverfälschend und daher vorzugswürdig angesehen.<sup>14</sup> Eine solche Förderung hätte den zusätzlichen Vorteil, dass auch die betroffenen Haushalte selbst schneller versorgt werden können, da ein solches Programm direkt bundesweit wirksam werden kann. Die Versorgung schwer erschließbarer Randlagen würde damit unabhängig vom Festnetz-Ausbau der benachbarten Siedlungen und damit von der Initiative der jeweiligen Gemeinde – es profitieren somit sowohl der geförderte Ausbau in der Fläche als auch die schwer erschließbaren Einzellagen.

Für den Fall, dass die Randlagen Teil des Gigabit-Förderprogramms bleiben, weisen wir an dieser Stelle hilfsweise darauf hin, dass die im Entwurf unter Ziffer 5.3 enthaltene Regelung Fragen bzgl. des Verfahrensablaufs aufwirft und in jedem Fall ein aufwändiges Verfahren impliziert: Wer bestimmt die Randlagen; welches ist der „letztmögliche Anschlusspunkt“;

---

<sup>14</sup> Vgl. Beihilfengenehmigung, Rn. 15.

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 13|15

wer bestimmt die Höhe des erforderlichen Zuschusses durch die Grundstückseigentümer „zu den fördergebietsüblichen Konditionen“? Wie und wann wird für die TK-Unternehmen transparent, welche Adressen unter die Regelung nach Ziffer 5.3 fallen, und insbesondere auch, welche Adressen letztlich mangels Zuschussbereitschaft durch den Grundstückseigentümer nicht vom Gewinner der Ausschreibung ausgebaut werden müssen? Das „Ausfallrisiko“ darf in jedem Fall nicht bei dem ausbauenden TK-Unternehmen liegen. Die Regelung hemmt, erschwert und verteuert daher in der jetzigen Fassung die Erschließung der Förderprojekte. Die TK-Unternehmen benötigen jedoch einen verlässlichen und planbaren Rahmen für diesen Ausbau. Hier sind aus unserer Sicht vor allem die Kommunen gefragt, die vor der Ausschreibung eines Förderprojektes konkret ermitteln sollten, welche Randlagen im Umfeld des geplanten Fördergebietes vorhanden sind und miterschlossen werden sollen. Nur so können alle an der Förderung interessierten Unternehmen unter gleichen Bedingungen Angebote auch für diese zusätzliche Erschließung abgeben.

### c) Ziff. 5.4 – Markterkundungsverfahren

Die Einschränkung in Ziff. 5.4 S. 5, dass im Rahmen des Markterkundungsverfahrens Ausbaubekundungen ohne verbindliche Ausbauzusagen nicht berücksichtigt werden müssen, sollte gestrichen werden:

Diese Einschränkung ist zwar im Hinblick auf die dahinterstehende Intention, etwaiges missbräuchliches Verhalten im Rahmen des Markterkundungsverfahrens zu verhindern, nachvollziehbar. Sie stellt allerdings in dieser Form keine geeignete Lösung für das Problem dar, dass Unternehmen rein strategische Ausbauzusagen treffen könnten, um die Förderung in einem bestimmten Gebiet zu verhindern. Zunächst ist davon auszugehen, dass Verzögerungen von (unverbindlich) gemeldeten Ausbauplanungen eine Vielzahl von berechtigten operativen, genehmigungsrechtlichen und wirtschaftlichen Gründen haben können und missbräuchliches Verhalten einzelner Unternehmen die seltene Ausnahme ist.

Zudem können private TK-Unternehmen ihre (rein eigeninvestiven) mittelfristigen Eigenausbauplanungen tatsächlich kaum vertraglich zusichern. Mittelfristige Ausbauplanungen sind viel zu risikobehaftet und die Unternehmen würden sich für den Fall der Nichteinhaltung einer vertraglichen Ausbauzusage ggf. sogar Schadensersatzansprüchen aussetzen, ohne dafür eine erkennbare Gegenleistung zu erhalten. Dies würde dazu führen, dass – da die Unternehmen diese vertraglichen Zusagen nicht treffen können – freiwillige Markterkundungsverfahren, die beihilferechtlich als Schutzrechte für private Investitionen konzipiert sind, entwertet würden und künftig generell auch ganz entfallen könnten, da sie stets zu Leermeldungen führen würden. Das würde den **beihilferechtlichen Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus unterminieren** und diesen folglich behindern. Dies ginge letztlich zu Lasten der Steuerzahler, da Eigenausbau verhindert würde. Da das beihilferechtlich ge-

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 14|15

botene Markterkundungsverfahren aber gerade dem Schutzziel dient, privaten Investitionen Vorrang vor Förderung zu gewähren, und nicht der Sicherstellung einzelner Zusagen, ist dies **weder verhältnismäßig noch zweckgemäß**.

### d) Ziffer 6.4 Bauliche Vergabe

Die Vorgabe, dass die bauliche Vergabe grundsätzlich in Losen erfolgt, bedarf einer Klärung. Es muss z. B. ausgeschlossen werden, dass der Gewinner der Ausschreibung Vorgaben von Dritten zu befolgen hat, wie die Vergabe, der von ihm zu verantwortenden Bauleistung zeitlich und räumlich organisiert wird. Im Zweifel kann die Vorgabe einer losweisen Vergabe nur im Fall von Betreibermodellen einschlägig sein.

### e) Ziff. 7.8 – Verkauf des passiven Netzes nach Ablauf des Pachtvertrages

In Ziff. 7.8 Satz 2 ist geregelt, dass sich bei einem Betreibermodell der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Pachtvertrages um eine erneute Verpachtung oder um eine Veräußerung des Netzes zu bemühen hat. Hier sollte durch eine Ergänzung klargestellt werden, dass ein Verkauf bzw. ein Eigentumsübergang hinsichtlich des passiven Netzes auf das TK-Unternehmen bei Ablauf des Pachtvertrages auch bereits im Pachtvertrag geregelt werden kann. Oft ist es nicht der Wunsch der Kommunen, auf Dauer Eigentümer des passiven Netzes zu bleiben, aber es besteht Unsicherheit, wie und zu welchen Konditionen das passive Netz übereignet werden darf. Von daher wäre es wünschenswert, dass in der Förderrichtlinie klargestellt wird, dass der Verkauf bzw. die Übereignung des passiven Netzes nach Ablauf des Pachtvertrages gleich zusammen mit der Verpachtung des Netzes ausgeschrieben und vertraglich festgelegt werden darf.

### f) Ziff. 8 Teil G – Rückforderung

Die Regelung, wonach die Bewilligungsbehörde ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückfordern muss, wenn im Rahmen einer Prüfung nach sieben Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich verringert hat, sollte angepasst werden. Die **Schwelle von 500 Euro ist hier viel zu gering bemessen, um den tatsächlich üblichen Schwankungen gerecht zu werden**. Die Regelung sollte insgesamt an § 10 Gigabit-RR bzw. die entsprechende Regelung in § 9 der alten NGA-RR angepasst werden. Danach erfolgt eine Rückforderung von gezahlten Zuwendungen nur bei Vorhaben mit einer Förderung von mehr als 10 Millionen Euro und auch dann nur, soweit der tatsächliche Gewinn des TK-Unternehmens den ursprünglich veranschlagten Gewinn um mehr als 30 Prozent übersteigt. Dies würde auch den Vorgaben in Ziff. 80 i. V. m. Ziff. 78 lit. i) der **Breitbandleitlinien** von 2013 entsprechen, wonach in den **Fällen, in denen das TK-Unternehmen aufgrund eines wettbewerblichen Verfahrens ausgewählt und der Beihilfebetrags vorab festgelegt wird, i. d. R. kein Bedarf besteht, die Rentabilität des Vorhabens im Nachhinein zu überwachen**. Lediglich bei größeren Projekten ab 10 Millionen Euro kommt dann nach den

## Stellungnahme Graue-Flecken Förderrichtlinie

Seite 15|15



Breitbandleitlinien ein Rückforderungsmechanismus für Gewinne in Betracht, die mehr als 30 Prozent über den ursprünglich kalkulierten liegen. So sollte auch im Rahmen des Bundesförderprogramms verfahren werden. So wird **bürokratischer Aufwand dort vermieden**, wo im Nachhinein lediglich übliche Abweichungen auftreten und der relevante **Rückforderungsbetrag den entstehenden Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen** könnte.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.